

BOARD - aktueller Jahrgang > 2022 > BOARD 3/2022 > Aufsätze > Krieg in der Ukraine und Auswirkungen auf die Rechnungslegung nach IFRS

<b>Zeitschrift:</b>	BOARD
<b>Autor:</b>	Silvia Geberth
<b>Beitragstyp:</b>	Beitrag
<b>Ausgabe:</b>	3/2022

## Krieg in der Ukraine und Auswirkungen auf die Rechnungslegung nach IFRS

**Silvia Geberth**



WPin/StBin Silvia Geberth, Partnerin Bereich Accounting & Reporting Advisory Services, Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München

Mit dem Beginn der Invasion der Ukraine durch Russland am 24.2.2022 hat der geopolitische Konflikt in Osteuropa eine neue Stufe erreicht. Neben den vielen menschlichen Opfern und den unmittelbaren Auswirkungen der Ereignisse auf Unternehmen, die in der Ukraine, in Russland und den Nachbarländern tätig sind, wirkt sich der Krieg zunehmend auf die globale Wirtschaft und die Finanzmärkte aus und verschärft die durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten wirtschaftlichen Herausforderungen, wie steigende Inflation und Unterbrechung der globalen Lieferketten. Die geänderten makroökonomischen Rahmenbedingungen können wesentliche Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung global tätiger Unternehmen haben. Dabei ist das Ausmaß der Betroffenheit schwer einzuschätzen, da es stark davon abhängt, wie lange der Krieg andauert, welche zusätzlichen Sanktionen möglicherweise beschlossen werden und wie die globalen Finanzmärkte auf diese Entwicklungen reagieren. Dieser Artikel legt dar, auf welche Bereiche der IFRS-Finanzberichterstattung Aufsichtsräte für Abschlussstichtage nach dem 24.2.2022 ein Augenmerk legen sollten.<sup>1</sup>

### Inhalt

- I. Beherrschung von Tochterunternehmen und maßgeblicher Einfluss über assoziierte Unternehmen

---

<sup>1</sup> Eine sehr ausführliche Darstellung der Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung hat das Institut der Wirtschaftsprüfer am 14. April 2022 veröffentlicht: Institut der Wirtschaftsprüfer, fachlicher Hinweis: Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (2. Update, April 2022), abrufbar unter: [www.idw.de/blob/134932/6d1d352644eea5dbae669ec6712e11fe/down-ukraine-idw-fachhinw-rele-pruefung-update2-data.pdf](http://www.idw.de/blob/134932/6d1d352644eea5dbae669ec6712e11fe/down-ukraine-idw-fachhinw-rele-pruefung-update2-data.pdf).

- II. Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte, aufgegebene Geschäftsbereiche und die Relevanz von zukunftsorientierten Daten für die Prüfung der Werthaltigkeit
- III. Vorratsbewertung, Umsatzrealisierung und Rückstellungen für belastende Verträge
- IV. Bewertung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- V. Hyperinflation in der Rechnungslegung
- VI. Alternative Leistungskennzahlen
- VII. Fazit

## **Keywords**

Hyperinflation; IFRS-Rechnungslegung; Prognosen; Ukraine-Krieg; Wertminderung

### **I. Beherrschung von Tochterunternehmen und maßgeblicher Einfluss über assoziierte Unternehmen**

Aufgrund der erheblichen Veränderungen im wirtschaftlichen und politischen Umfeld als Folge des Krieges ist eine intensiv diskutierte Frage, ob Unternehmen mit Tochtergesellschaften oder Investitionen in den betroffenen Regionen durch staatliche Zwangsmaßnahmen die Beherrschung, die gemeinsame Beherrschung oder die Fähigkeit zur Ausübung eines maßgeblichen Einflusses über ihre Töchter bzw. Investitionen verlieren können. Einschränkungen der Beherrschung können sich in der vorliegenden Situation sowohl durch rechtliche als auch durch faktische Restriktionen ergeben. Auch wenn ein Wegfall der Beherrschung nicht die Regel sein dürfte, ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob die Kriterien einer Beherrschung nach IFRS 10 Consolidated Financial Statements weiterhin gegeben sind, ob also das Mutterunternehmen weiterhin die Möglichkeit hat, die relevanten Tätigkeiten der Tochter – bspw. über die eingesetzte Geschäftsführung – zu beherrschen und dadurch die variablen Rückflüsse zu beeinflussen. Ist dies nicht der Fall, weil bspw. Geschäftsführer aufgrund staatlicher Vorgaben nicht mehr von der Mutter bestimmt werden können oder weil Gläubiger durch geänderte Regulatorik mehr Rechte erhalten und die Mutter dadurch wesentlich beschränkt wird, müssen Unternehmen unter Umständen ihre Bilanzierung in Bezug auf die Konsolidierung oder die Anwendung der Equity-Methode überdenken.

### **II. Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte, aufgegebene Geschäftsbereiche und die Relevanz von zukunftsorientierten Daten für die Prüfung der Werthaltigkeit**

Losgelöst von der fachlichen Frage, ob ein Unternehmen (noch) Beherrschung über seine Tochterunternehmen hat, haben zwischenzeitlich viele Unternehmen entschieden oder waren faktisch gezwungen, ihre Beteiligungen oder langfristigen Vermögenswerte in den betroffenen Regionen zu verkaufen oder aufzugeben und die betroffenen Länder zu verlassen. Derartige Entscheidungen lösen nach IFRS in der Regel Ausweis- und Bewertungskonsequenzen aus. Wenn die Vermögenswerte die Kriterien für einen Ausweis als zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte nach IFRS 5 Non-current Assets Held for Sale and Discontinued Operations erfüllen, sind sie gesondert in der Bilanz auszuweisen und zum Zeitpunkt der Umklassifizierung zunächst auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen und dann mit dem niedrigeren Wert aus Buchwert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten zu bewerten. Vermögenswerte, die aufgegeben, also bspw. verschrottet werden sollen, werden nicht als zur Veräußerung gehalten dargestellt. Hier ist ausschließlich zu prüfen, ob sie ggf. wertgemindert sind. Unternehmen müssen unter Umständen auch prüfen, ob Veräußerungsgruppen als aufgegebene Geschäftsbereiche auszuweisen sind. Dies kann bspw. dann der Fall sein, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit einer ganzen Region aufgegeben wird. Die Bewertung aus Anlass des Verkaufs bzw. der Aufgabe von Vermögenswerten kann in der aktuellen Situation zu einer großen Herausforderung für die Unternehmen werden, da für eine sachgerechte Bewertung zukunftsbezogene Informationen benötigt werden. Aufgrund der Unsicherheit hinsichtlich des Endes des Krieges und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung lassen sich zukunftsbezogene Informationen aktuell nur eingeschränkt ermitteln. Die ökonomischen Auswirkungen des Krieges auf Unternehmen sind von schwer prognostizierbaren Faktoren abhängig: So hängen die Auswirkungen einerseits davon ab, wie stark die Sanktionen geschäftliche

Aktivitäten in Russland einschränken, andererseits könnten die Auswirkungen durch staatliche Unterstützungsmaßnahmen abgemildert werden. Insgesamt bekommen makroökonomische Prognosen durch die aktuelle Situation mehr Relevanz für die Cash-Flow-Prognosen der Unternehmen.

Aber auch die Ermittlung von Ist-Daten ist in der aktuellen Situation nicht immer einfach, bspw. können sich die verfügbaren Daten zu Wechselkursen und Inflationsraten in den betroffenen Ländern als unzuverlässig oder manipulationsanfällig erweisen. Prognosen spielen aber in der IFRS-Rechnungslegung an verschiedenen Stellen eine große Rolle, sei es bei der Verifizierung der Werthaltigkeit von nicht-finanziellen Vermögenswerten (wie auch dem Geschäfts- oder Firmenwert) oder latenten Steueransprüchen, bei der Ermittlung von erwarteten Kreditausfällen und natürlich bei der Beurteilung der Fähigkeit eines Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Es ist daher mehr denn je wichtig, dass die den Bewertungen und Prognosen zugrunde liegenden Annahmen und Sensitivitätsrechnungen umfassend dokumentiert und im Anhang erläutert werden.

### **III. Vorratsbewertung, Umsatzrealisierung und Rückstellungen für belastende Verträge**

Viele Unternehmen sind durch den Krieg zusätzlichen Unterbrechungen von Lieferketten, Materialengpässen, erhöhten Energie- und Lieferkosten und Transportverzögerungen ausgesetzt. Besonders betroffen sind Exporte aus Russland und der Ukraine, wie z.B. Öl, Erdgas, Palladium, Sonnenblumenöl oder Weizen. Dies kann unmittelbare Auswirkungen auf die Bewertung des Vorratsvermögens haben, da die Kosten für den Bezug der beschriebenen Waren deutlich gestiegen sind, ggf. aber die Absatzpreise nicht in gleichem Maße erhöht werden können. Es ist daher zu prüfen, ob eine Abschreibung des Vorratsvermögens auf den Nettoveräußerungswert notwendig ist.

Zudem sollten Unternehmen ihre Kundenaufträge und mögliche Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Aufträge untersuchen. Insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen und langfristigen Fertigungsaufträgen können sich wesentliche Auswirkungen ergeben. Hier ist im ersten Schritt zu prüfen, ob die den Leistungen zugrunde liegenden Verträge mglw. Force Majeure- oder vergleichbare Klauseln enthalten, die eine Liefer- und Leistungsverpflichtung des Unternehmens aussetzen.<sup>2</sup> Sofern die Leistung erbracht werden muss, ist zu evaluieren, ob die unvermeidbaren Kosten aus den Verträgen noch durch die kontrahierten Gegenleistungen gedeckt sind. Übersteigt die Belastung die zu erwartenden Rückflüsse, ist für eine Wertminderung bzw. eine etwaige Rückstellung der niedrigere Betrag aus Kosten der Erfüllung des Vertrags und einer etwaigen Strafzahlung wegen Nichterfüllung heranzuziehen. Bevor eine Rückstellung für belastende Verträge zu bilden ist, müssen zunächst direkt mit den Verträgen in Verbindung stehende Vermögenswerte wie Produktionsmaschinen oder Vorräte im Wert gemindert werden. Erst nach einer Abwertung von Sachanlagen und Vorräten ist zu evaluieren, ob darüber hinaus noch eine Rückstellung zu erfassen ist.

### **IV. Bewertung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

Auch die Forderungsbewertung muss vor dem Hintergrund des Krieges auf den Prüfstand gestellt werden. Die historischen Kreditverluste für eine Gruppe von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit gemeinsamen Risikomerkmale (z.B. in einer geografischen Region) können bisher eine angemessene Grundlage für die Schätzung des erwarteten Kreditverlusts gewesen sein. So nutzen viele Industrieunternehmen hierfür eine Wertberichtigungsmatrix, in die Kreditausfälle der Vergangenheit eingeflossen sind. IFRS 9 Financial Instruments verlangt, dass die Verlustquoten der Matrix angepasst werden, um aktuelle Bedingungen und Schätzungen zukünftiger wirtschaftlicher Bedingungen widerzuspiegeln.

Wenn die Forderungen im zuvor betrachteten Gesamtportfolio aufgrund des Krieges keine ähnlichen Kreditrisikomerkmale mehr aufweisen, müssen die Forderungen und damit auch die Wertberichtigungsmatrix auf einer veränderten Ebene betrachtet werden, z.B. gesondert für die Ukraine anstelle einer gemeinsamen Betrachtung der Region Osteuropa.

---

2 IDW: Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (2. Update, April 2022), Abschnitt 3.4, Seite 20.

Die Wertberichtigungsmatrix muss in Hinblick auf die bisherigen zugrunde liegenden Erwartungen überprüft und aktualisiert werden, insbesondere wenn diese auf historischen Erfahrungen beruhen, welche die aktuellen Marktbedingungen und zukunftsgerichteten Informationen nicht länger widerspiegeln. Dies kann angesichts der bestehenden Unsicherheiten (z.B. Auswirkungen der Sanktionen, Folgewirkungen des Krieges usw.) ein erhebliches Maß an Ermessen erfordern.

Eine größere Unsicherheit der potenziellen wirtschaftlichen Bedingungen, selbst über den relativ kurzen Fälligkeitszeitraum von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, wird zudem die Notwendigkeit der Betrachtung mehrerer wirtschaftlicher Szenarien bei der Bestimmung der erwarteten Kreditverluste erhöhen.<sup>3</sup>

#### **V. Hyperinflation in der Rechnungslegung**

Zudem sollten die steigenden Inflationsraten in Russland und den angrenzenden Staaten beobachtet werden. Sofern dieser Anstieg andauert, sind die betroffenen Staaten künftig ggf. als Hochinflationen einzustufen. In diesem Zusammenhang ist IAS 29 Financial Reporting in Hyperinflationary Economies zu beachten. Der Standard sieht für Hochinflationen besondere Bewertungsvorschriften vor, die auch retrospektiv anzuwenden sind. Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, müssen rechtzeitig Berichtsprozesse und Systeme angepasst werden, um die Tochtergesellschaften in den betroffenen Ländern richtig in den Konzernabschluss einbeziehen zu können.

#### **VI. Alternative Leistungskennzahlen**

Unternehmen, die erheblich vom Krieg betroffen sind, können in Erwägung ziehen, neue alternative Leistungskennzahlen (Alternative Performance Measures – APMs) bereitzustellen oder bestehende APMs anzupassen. Alle Anpassungen oder Änderungen an APMs, die mit dem Krieg zusammenhängen, müssen klar gekennzeichnet werden, und Änderungen an solchen Messgrößen sollten transparent offengelegt werden. Bei der Beurteilung, ob eine kriegsbedingte Anpassung angemessen ist, sollte ein Unternehmen ferner berücksichtigen, ob die Anpassung in direktem Zusammenhang mit dem Krieg und den damit verbundenen Auswirkungen steht und objektiv quantifizierbar ist. Unternehmen sollten alle zusätzlichen Erwartungen in Bezug auf die Offenlegung dieser Sachverhalte berücksichtigen, die von den Aufsichtsbehörden in ihren Rechtsordnungen formuliert wurden.<sup>4</sup>

#### **VII. Fazit**

Der Russland-Ukraine-Krieg bringt erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen mit sich. Dies stellt Unternehmen bezogen auf ihre Finanzberichterstattung insbesondere bei der Prüfung der Werthaltigkeit von Vermögenswerten und der angemessenen Abbildung von Schulden vor Herausforderungen. Bewertungsmodelle müssen den erheblichen Unsicherheiten durch Berücksichtigung verschiedener Eintrittsszenarien Rechnung tragen. In der Kapitalmarktkommunikation ist es wichtiger denn je, Annahmen und Schätzungen detailliert zu erläutern, um den Abschlussadressaten ein umfassendes Bild der aktuellen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Unternehmen, die erheblich vom Krieg betroffen sind, können darüber hinaus in Erwägung ziehen, neue alternative Leistungskennzahlen bereitzustellen, sofern dies zu einer transparenteren Berichterstattung führt.

---

<sup>3</sup> Deloitte: IFRS in Focus – Financial Reporting – Financial Reporting Considerations Related to the Russia-Ukraine War, 17 March 2022, p. 9.

<sup>4</sup> Deloitte: IFRS in Focus – Financial Reporting – Financial Reporting Considerations Related to the Russia-Ukraine War, 17 March 2022, p. 3.